

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 17. November 2018 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37, BS 2122-1), die folgende Neufassung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 (Aktenzeichen 635-01 723-17.2) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

TEIL I

Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 1 Fachzahnärztliche Weiterbildung

- (1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt¹ oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz begonnen werden.
- (3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.
- (5) Es können bis zu zwei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorstand der Landes Zahnärztekammer zuständig.

§ 2 Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete sind in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (2) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (3) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhäusern, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen

¹ Die Berufsbezeichnung umfasst Zahnärzte und Zahnärztinnen

gen oder in der Praxis eines ermächtigten Zahnarztes durchgeführt, die gem. § 9 zugelassen sind (Weiterbildungsstätten).

(4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.

§ 3 Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt beginnt mit der Meldung der Weiterbildung bei der Landeszahnärztekammer. Die Weiterzubildenden und die Weiterzubildenden haben in einer gemeinsam unterzeichneten Erklärung den Beginn und eine gegebenenfalls vorzeitige Beendigung der Weiterbildung der Landeszahnärztekammer zur Aufnahme in das von der Landeszahnärztekammer geführte Weiterbildungsregister unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens vier Jahre, bestehend aus einem allgemein-zahnärztlichen Jahr und drei fachspezifischen Jahren.

Vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung ist grundsätzlich ein allgemein-zahnärztliches Jahr abzuleisten. In diesem sollen Erfahrungen im gesamten Spektrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gewonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung der Landeszahnärztekammer das allgemein-zahnärztliche Jahr später absolviert werden. Das allgemein-zahnärztliche Jahr soll insbesondere bei niedergelassenen Zahnärzten oder in Einrichtungen der Hochschulen, in Krankenhausabteilungen oder in Instituten oder anderen Einrichtungen abgeleistet werden, sofern dort die Voraussetzungen für eine allgemein-zahnärztliche Tätigkeit gegeben sind und jeweils der Bezug zum gesamten Spektrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gewährleistet ist.

Um eine geplante Habilitation nicht zu unterbrechen, kann das allgemein-zahnärztliche Jahr in der Hochschule abgeleistet werden. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Landeszahnärztekammer erforderlich.

(3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, verlängern sich die Weiterbildungszeiten entsprechend. Dabei muss sichergestellt sein, dass

- die Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeitweiterbildung und
- die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(4) Die Weiterbildung soll innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren abgeschlossen werden.

Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann die Landeszahnärztekammer aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

Von der fachspezifischen Weiterbildung müssen zwei Jahre in Vollzeit ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens sechs Monate umfassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Mindestens zwölf Monate der Weiterbildung müssen im Zuständigkeitsbereich der Landeszahnärztekammer abgeleistet werden.

(5) Wesentliche Fehlzeiten während der Weiterbildung müssen nachgeholt werden.

§ 4 Fortbildung

(1) Der Weiterzubildende bei einem zur dreijährigen Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt ist verpflichtet, an von der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz anerkannten fachbezogenen Fortbildungen mit Erfolg teilzunehmen.

(2) Theoretische Lerninhalte von Fortbildungen, die nach Zulassung zur Weiterbildung erbracht werden, können auf Antrag des Weiterzubildenden auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet werden, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlagen können, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, hierzu Näheres regeln.

TEIL II

Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR

§ 5

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

(1) Antragsteller mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach Gemeinschaftsrecht gleichstehen, erhalten auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.

(2) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in der Weiterbildungsordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung erworben werden. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufspraxis oder auf sonstige Art und Weise erworben worden sind; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Erforderlichkeit der Erbringung einer Eignungsprüfung ist nach Art 14 Abs. 6 Richtlinie 2013/55/EU zu begründen.

(3) Die Landeszahnärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In den Fällen des Absatz 2, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.

(4) Legt die Landeszahnärztekammer fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können.

(5) Die Antragsteller haben zur Bewertung der Gleichwertigkeit der Kammer alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren und die Formalitäten dürfen aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden. Im Fall begründeter Zweifel, kann die Landeszahnärztekammer beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweisen anfordern.

(6) Die Landeszahnärztekammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erfüllt sind. Die Landeszahnärztekammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates einholen, wenn sie berechtigter Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.

(7) Antragsteller, denen eine Anerkennung nach Abs. 1, 2 erteilt wurde, haben diejenige Fachzahnarztbezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Rheinland-Pfalz erworben wird.

(8) Über Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen wird von der Landeszahnärztekammer eine Statistik geführt.

§ 6

Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat)

(1) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 2 S. 2 bis 5 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch den Antragsteller auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 3, 4, 7, 8 entsprechend.

§ 7

Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR Staat) oder einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen ohne vorheriges Anerkennungsverfahren diejenige Weiterbildungsbezeichnung führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Rheinland-Pfalz erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 8 Vorwarnmechanismus

(1) Die Landeszahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die in Artikel 56 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten sind über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu übermitteln. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Landeszahnärztekammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die Landeszahnärztekammer verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die Landeszahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat.

(3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

(5) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.

(6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2013/55/EU sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

TEIL III

Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 9 Weiterbildungsstätten

(1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein.

(2) Die Zulassung wird durch die Landes Zahnärztekammer auf Antrag und nach Prüfung erteilt.

§ 10 Weiterbildungsermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landes Zahnärztekammer erteilt. Der Antragsteller hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Grundsätzlich darf ein ermächtigter Zahnarzt nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen. Das gilt auch für ermächtigte Praxen im Fachgebiet Mund,- Kiefer- und Gesichtschirurgie. Auf schriftlichen Antrag können bei klinischen Weiterbildungsstätten und in den Fällen von § 3 Abs. 5 sowie bei nicht bestandener Prüfung eines Weiterzubildenden Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.

(3) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

(4) Die Landes Zahnärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt, befugt oder zugelassen sind. Das Verzeichnis ist mindestens einmal im Jahr bekannt zu machen.

§ 11 Voraussetzungen der Ermächtigung

(1) Die Weiterbildungsberechtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bietet. Er muss umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das er ermächtigt wird, beziehen müssen. Die Ermächtigung kann mehreren Weiterbildungsberechtigten in einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung sowie die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird auf fünf Jahre befristet erteilt. Wenn ein Weiterbildungsverhältnis besteht, verlängert sich die Weiterbildungsermächtigung um längstens ein Jahr, wenn eine ordnungsgemäße zeitliche Vollendung des entsprechenden Weiterbildungsverhältnisses sonst nicht möglich ist. Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer gewährt werden.

(3) Die Ermächtigung setzt voraus, dass

1. der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnarzt oder Facharzt für Mund,- Kiefer und Gesichtschirurgie nachhaltig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist.
2. bei Beantragung der dreijährigen Weiterbildungsberechtigung der Antragsteller zuvor wenigstens fünf Jahre lang über eine zweijährige Weiterbildungsberechtigung verfügt haben und mindestens vier Jahre weitergebildet haben muss.
3. dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen,
4. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
5. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt.

Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung regeln hierzu Näheres.

(4) Die Landeszahnärztekammer hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen. Wenn eine dreijährige Weiterbildungsermächtigung beantragt wird, erfolgt eine mit einem Fachgespräch verbundene Praxisbegehung durch einen von der Landeszahnärztekammer benannten Zahnarzt, der über eine Weiterbildungsberechtigung im entsprechenden Fachgebiet verfügt. Von der Praxisbegehung kann im Falle eines wiederholten Antrags auf Ermächtigung abgesehen werden.

§ 12 Pflichten des Weiterbildenden

(1) Der Weiterbildende hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Zur Sicherung der Qualität der Weiterbildung muss dem Antrag auf Ermächtigung zur Weiterbildung ein gegliedertes Weiterbildungskonzept beigefügt werden.

(2) Der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Landeszahnärztekammer anzuzeigen.

(3) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.

(4) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterzubildenden.

(5) Der Weiterbildende führt mit dem Weiterzubildenden nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Zeitpunkt und die Ergebnisse des Gesprächs sind zu dokumentieren.

§ 13 Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder aufwirft oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Landeszahnärztekammer kann das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung überprüfen.

- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Die Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung als Weiterbildungsstätte.

TEIL IV

Anerkennungsverfahren

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Bei der Landeszahnärztekammer wird für jedes Fachgebiet ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied zur Weiterbildung für das jeweilige Gebiet ermächtigt sein muss. Alle Mitglieder müssen die entsprechende Fachgebietsbezeichnung führen. Mindestens ein Mitglied soll ein Hochschullehrer oder ein ehemaliger Hochschullehrer sein, der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist oder war. Die Mitglieder werden vom Vorstand der Landeszahnärztekammer bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15 Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Weiterzubildenden bei der Landeszahnärztekammer schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Abschrift der Approbationsurkunde oder der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz,
2. Zeugnis oder Bescheinigung über die Ableistung des allgemein-zahnärztlichen Jahres
3. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen gebietsbezogenen Weiterbildung,
4. die eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits zweimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.
5. Nachweis über die fachbezogenen praktischen Weiterbildungsinhalte
6. Auflistung besuchter Fortbildungsveranstaltungen während der Weiterbildung
7. Ausbildungsbezogener tabellarischer Lebenslauf
8. Nachweis über eine mindestens zwölfmonatige praktische oder theoretische Weiterbildung im Zuständigkeitsbereich der Landeszahnärztekammer.
9. Nachweis über die freiwillige Mitgliedschaft bei der Landeszahnärztekammer (falls erforderlich)

Die erforderlichen Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 sind im Original oder als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.

(2) Die Landeszahnärztekammer prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde.

(3) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Weiterzubildende zur Prüfung zugelassen.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach Zulassung setzt die Landeszahnärztekammer im Benehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

§ 16 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

(2) Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Prüfungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.

(3) Bleibt der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Mitteilung der Prüfungsentscheidung / Wiederholungsprüfung

(1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung ausgesprochen.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten und soll spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und hierfür besondere Auflagen bestimmen.

(4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind.

§ 18 Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen später weggefallen sind. Vor der Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf ist der Betroffene zu hören.

§ 19 Widerspruch

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei dem Vorstand der Landeszahnärztekammer erhoben werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landeszahnärztekammer. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

TEIL V

Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher von der Landeszahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(3) Die bisher von der Landeszahnärztekammer erteilten Ermächtigungen bleiben bestehen. Die bisher erteilten Ermächtigungen zur einjährigen fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie werden auf den zweijährigen Zeitraum verlängert. Die Befristung der Ermächtigung gemäß § 11 Abs. 2 bleibt unberührt. Bei einer Verlängerung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

§ 21 Anerkennung anderer Kammern

(1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

(2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz geregelt, dürfen sie nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer vom 14. April 2016 außer Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2018



Dr. Wilfried Woop
Präsident der Landeszahnärztekammer

Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung

Fachgebiet Oralchirurgie

A. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- (1) Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext. Insbesondere beinhaltet sie die Prävention, die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation aller chirurgisch zu therapierenden Erkrankungen im Zahn- Mund- und Kieferbereich. Ebenso Normabweichungen beider Kiefer, aller dazugehörigen, angrenzenden und benachbarten Hart- und Weichgewebe, der Mundhöhle, der Kiefergelenke, einschließlich der perioralen Region und der gebietsbezogenen Implantologie. Auch Schmerzausschaltung und Sedationsverfahren gehören zum Gebiet.
- (2) Die Fachgebietsbezeichnung lautet: „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ oder „Fachzahnärztin für Oralchirurgie“

B. Weiterbildungszeit und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildungszeit im Fachgebiet Oralchirurgie beträgt mindestens vier Jahre. Sie gliedert sich in ein allgemein-zahnärztliches Jahr und drei Jahre Weiterbildung im Fachgebiet. Das allgemein-zahnärztliche Jahr ist grundsätzlich vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abzuleisten.
- (2) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, an einer oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei klinischem Bezug der Praxis bis zu drei Jahren angerechnet werden.

Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.

- (3) Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung oder klinischem Bezug abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Landes Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

C. Besondere Anforderungen an die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung und an die Weiterbildungsstätte

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Oralchirurgie praktisch tätig gewesen ist und er die Weiterbildung gem. § 12 Abs. 1 leitet. Auf schriftlichen Antrag kann die Landes Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen, die Voraussetzungen zur operativen Hygiene (RKI-Richtlinien) und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der im Weiteren aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

Ermächtigung zur zweijährigen Weiterbildung:

1. Strukturelle Voraussetzungen

a. Behandlungseinheiten

In der Weiterbildungsstätte des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die einen ständigen Gebrauch ermöglichen.

b. Röntgeneinrichtungen

Der Antragsteller muss über eine Röntgeneinrichtung verfügen, die folgende Aufnahmen ermöglicht:

- Intraorale Aufnahmen und extraorale Teilaufnahmen
- Panoramaschichtaufnahmen (Detailausschnitte: Kieferhöhle, Kiefergelenke)

c. Weitere technische und apparative Ausstattung

- Die Weiterbildungsstätte muss über ein **technisches Minilabor** z.B. zur Anfertigung von Verbandsplatten im Rahmen von Notfallversorgungen verfügen.
- **Vergrößerungshilfen** müssen in der Praxis vorhanden sein.

d. Bibliothek

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur (auch digital möglich) muss auch mindestens eine fachspezifische Zeitschrift (auch digital möglich) zur Verfügung stehen.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

- a. Die Ermächtigung eines niedergelassenen Zahnarztes für eine zweijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in der zu ermächtigenden Praxis in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung mindestens 1000 operative Eingriffe pro Jahr an Patienten durchgeführt wurden. Dabei muss das gesamte Spektrum der operativen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in ausreichenden Zahlen abgebildet sein.

Der Antragsteller hat das Behandlungsspektrum und Behandlungsvolumen durch ein OP-Buch nachzuweisen. Alternativ müssen Computerausdrucke möglich sein, aus denen diese Daten ersichtlich sind.

b. Fachspezifische Fortbildung

Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren (150 Punkte in den letzten drei Jahren/anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK / DGZMK). Mindestens zwei Drittel der zu erreichenden Punktezahl soll in Form von Präsenzveranstaltungen nachgewiesen werden.

c. Anwesenheit in der Praxis

Der Antragsteller muss eine Anwesenheit gewährleisten, die eine Vermittlung aller geforderten theoretischen und praktischen Weiterbildungsinhalte ermöglicht.

d. Fortbildungskurse des Weiterzubildenden

Der Antragsteller hat dem Weiterzubildenden innerhalb der fachspezifischen Weiterbildungszeit die Teilnahme an Fortbildungskursen (Seminaren, klinischen Unterweisungen oder Hospitationen, Curricula) zu ermöglichen.

e. Versorgung in Allgemeinanästhesie

In der Praxis des Antragstellers muss für ambulant zu behandelnde Patienten die Versorgung in Allgemeinanästhesie durch einen Facharzt für Anästhesie sichergestellt sein.

f. Absolvierung eines Notfallkurses (1 x im Jahr)

Ermächtigung zur dreijährigen Weiterbildung:

1. Strukturelle Voraussetzungen

a. Behandlungseinheiten

In der Weiterbildungsstätte des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die einen ständigen Gebrauch ermöglichen.

b. Röntgeneinrichtungen

Der Antragsteller muss über eine Röntgeneinrichtung verfügen, die folgende Aufnahmen ermöglicht:

- Intraorale Aufnahmen und extraorale Teilaufnahmen
- Panoramaschichtaufnahmen (Detailausschnitte: Kieferhöhle, Kiefergelenke)
- Schädelaufnahmen
- Der Antragsteller muss über einen digitalen dentalen Volumentomographen verfügen (DVT) oder über den Zugang zu einer solchen Röntgeneinrichtung (z.B. Gerätegemeinschaft).

c. Weitere technische und apparative Ausstattung

- Der Antragsteller muss in der Weiterbildungsstätte einen **Notfalldefibrillator** bereithalten.
- Des Weiteren muss in der Weiterbildungsstätte ein **Gerät zum Monitoring/ Pulsoxymetrie** vorhanden sein.
- **Vergrößerungshilfen** müssen in der Praxis vorhanden sein.
- In der Weiterbildungsstätte oder einem angeschlossenen OP-Zentrum muss die Möglichkeit von **Intubationsnarkosen und intravenösen Analgosedierungen** vorhanden sein.
- Die Weiterbildungsstätte muss über ein **technisches Minimallabor** z.B. zur Anfertigung von Verbandsplatten im Rahmen von Notfallversorgungen verfügen.
- Einrichtung / Nutzung eines **ambulanten Eingriffssaales**

d. Bibliothek

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur (auch digital möglich) müssen auch mindestens zwei fachspezifische Fachzeitschriften zur Verfügung stehen.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

- a. Die Ermächtigung eines niedergelassenen Zahnarztes für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung mindestens 1500 operative Eingriffe pro Jahr an Patienten durchgeführt wurden. Dabei muss das gesamte Spektrum der operativen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in ausreichenden Zahlen abgebildet sein.

Des Weiteren müssen in der Praxis des zu ermächtigenden Fachzahnarztes die gesamten theoretischen und praktischen Inhalte der fachspezifischen Weiterbildung vermittelt werden können, die in den Abschnitten E und F aufgeführt sind.

Der Antragsteller hat das Behandlungsspektrum und Behandlungsvolumen durch ein OP-Buch nachzuweisen. Alternativ müssen Computerausdrucke möglich sein, aus denen diese Daten ersichtlich sind.

b. Fachspezifische Fortbildung

Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren (mindestens 150 Fortbildungspunkte in den letzten drei Jahren/anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK / DGZMK). Dabei muss jährlich ein Kongress einer anerkannten Fachgesellschaft besucht worden sein. Mindestens zwei Drittel der zu erreichenden Punktezahl soll in Form von Präsenzveranstaltungen nachgewiesen werden.

- wissenschaftliche Referententätigkeit wenigstens zweimal innerhalb der letzten drei Jahre im Bereich des Fachgebietes. Nicht gemeint sind Veranstaltungen, die von der eigenen Praxis organisiert sind,

sowie Schulungsveranstaltungen.

oder

Publikation(en) innerhalb der letzten drei Jahre eines-wissenschaftlichen Fachartikels im Bereich des Fachgebietes in einem anerkannten Fachjournal.

c. Anwesenheit in der Praxis

Der Antragsteller muss eine Anwesenheit gewährleisten, die eine Vermittlung aller geforderten theoretischen und praktischen Weiterbildungsinhalte ermöglicht.

d. Der Antragsteller muss über eine DVT Sach- und Fachkunde verfügen.

e. Fortbildungskurse des Weiterzubildenden

Der Antragsteller hat dem Weiterzubildenden innerhalb der fachspezifischen Weiterbildungszeit die Teilnahme an Fortbildungskursen (Seminaren, klinischen Unterweisungen oder Hospitationen, Curricula) zu ermöglichen.

f. Gewährleistung einer zweiwöchigen zusammenhängenden Hospitation (innerhalb der letzten zwei Weiterbildungsjahre) in einer anästhesiologischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder bei einem niedergelassenen Anästhesisten (gebunden an die Patientenüberwachung und das Monitoring).

g. Legen von mindestens 50 intravenösen Zugängen durch den Weiterzubildenden

h. Möglichkeit der Betreuung durch den Weiterzubildenden von mindestens 50 Risikopatienten im Rahmen einer Monitorkontrolle (Blutdruckkontrolle, Pulsoxymetrie)

i. Der Antragsteller hat die Teilnahme des Weiterzubildenden an einer Weiterbildung einer Universität oder der Fortbildungsanstalt einer Landeszahnärztekammer sicherzustellen.

3. Prozessuale Voraussetzungen

a. Die Zulassung eines Krankenhauses und einer dort eingerichteten und ausgeübten Fachrichtung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

- geeignete Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Erkennung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- oder Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen, und
- regelmäßige Konsiliartätigkeit oder interdisziplinäre Zusammenarbeit besteht.

b. Versorgung in Allgemeinanästhesie

In der Praxis des Antragstellers muss für ambulant zu behandelnde Patienten die Versorgung in Allgemeinanästhesie durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Anästhesie sichergestellt sein.

c. Absolvierung eines Notfallkurses (1 x im Jahr)

D. Besondere Anforderungen an das Weiterbildungszeugnis

Der Antragsteller hat ein qualifiziertes Zeugnis über die Weiterbildungszeit zu erstellen, das Aufschluss gibt über:

- die Anzahl und Art, der in der Praxis behandelten Krankheitsbilder
- die angewandten oralchirurgischen Behandlungsarten und -techniken
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung

- die Anzahl der von dem Weiterzubildenden selbstbehandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum

Das Zeugnis ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen und vom Weiterzubildenden dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

E. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog)

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von 140 ECTS-Punkten

Es handelt sich im Folgenden um eine Aufzählung von Eingriffen, die in der fachspezifischen Weiterbildungszeit durch den Weiterzubildenden vollständig und selbstständig durchgeführt werden müssen.

Die Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, operativen Eingriffe und Kurse sind zu dokumentieren und dem Antrag auf Anerkennung gem. § 15 Weiterbildungsordnung beizufügen.

Innerhalb eines aufgeführten oralchirurgischen Teilgebietes (I. bis XI.) müssen grundsätzlich die geforderten Zahlen erreicht werden. Nicht vollständig erreichte Fallzahlen können durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in anderen Teilgebieten ausgeglichen werden, jedoch müssen in jedem Teilgebiet mindestens die Hälfte der geforderten Eingriffe durchgeführt werden.

I. Anästhesie

- Durchführung der Lokalanästhesieverfahren für den Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes insbesondere bei Risikopatienten und bei lokalen Besonderheiten.
- Zusammenarbeit mit Anästhesisten zur Durchführung von Behandlungen in Intubationsnarkose.
- Kenntnis und Anwendung von Sedationsverfahren bei **30 Patienten**.

II. Klinische Labordiagnostik

1. Kenntnis wichtiger Laborwerte für das zahnärztliche Fachgebiet.
2. Durchführung von Bürstenbiopsien

III. Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers

- a. Operative Weisheitszahnentfernung im Oberkiefer und Unterkiefer
- b. Operative Entfernung sonstiger Zähne, Wurzelreste oder sonstiger zahnähnlicher Gebilde
- c. Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
- d. Wurzelspitzenresektionen im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
- e. Wurzelspitzenresektionen im Seitenzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
- f. Zahn-(Keim)-Transpositionen
- g. Operative Behandlung ausgedehnter Zysten, über mehr als drei Zähne oder vergleichbarer Größe ohne gleichzeitige Entfernung des ursächlichen Zahnes
- h. Eingriffe an peripheren Nerven, z.B. Neurolysen, Nervverletzungen als selbstständige Leistung, ohne Zusammenhang mit Zahnentfernungen
- i. Entfernung von Exostosen

fakultativ: Planung von kieferorthopädisch-chirurgischen Eingriffen mit Modell-OP, Fernröntgenbildanalyse und Prognose.

Gesamtzahl: 700

IV. Weichgewebschirurgie

- a. offene Kürettagen / Lappen-OP

- b. Frenektomien
- c. Freie Schleimhauttransplantate und Bindegewebestransplantate
- d. Lappenplastiken
- e. Weichgewebszysten (Mucozele / Ranula etc.)
- f. Narbenkorrekturen
- g. Präprothetisch-chirurgische Eingriffe

Gesamtzahl: 60

V. Therapie der Kieferhöhle

- a. Operative Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle
- b. Endoskopische Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle
- c. Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle

Gesamtzahl: 30

VI. Tumorchirurgie

- a. Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen im Bereich der Knochen- und Weichgewebe innerhalb des zahnärztlichen Fachgebietes
- b. Probeexcisionen
- c. Zystische odontogene Tumore

Gesamtzahl: 30

VII. Traumatologie

- a. Repositionen-Replantationen von Zähnen und Alveolarfortsatz einschließlich Schienungen
- b. Konservative Versorgung von Frakturen im Bereich des Ober- und Unterkieferknochens
- c. Entfernung von Fremdkörpern und Osteosynthesematerial
- d. operative Versorgung von Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- e. Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes

Gesamtzahl: 15

VIII. Septische Chirurgie

- a. Inzisionen dentogener Abszesse von intraoral
- b. Inzisionen dentogener Abszesse von extraoral
- c. Wundrevisionen und Sequestrotomien

Gesamtzahl: 30

IX. Implantologie

- a. Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer

Gesamtzahl: 30

- b. 1. Augmentative Verfahren (GTR / GBR)
- 2. Sinusbodenelevation offen (extern)
- 3. geschlossener (interner) Sinuslift

Gesamtzahl: 20

- c. Periimplantitistherapie

Gesamtzahl: 5

Digitale Planung komplexer implantologischer Fälle

Gesamtzahl: 20

X. Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen

Konservative und/oder enorale operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen

Gesamtzahl: 10

XI. Behandlung von Myoarthropathien

Gesamtzahl: 30

XII. Notfallmedizin

Es müssen mindestens 30 Ausbildungsstunden in Notfallmedizin mit praktischen Übungen erfolgreich absolviert worden sein. Die Notfallausbildung darf nicht älter als 3 Jahre sein.

F. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die praktische Tätigkeit innerhalb der Weiterbildung muss durch theoretische Fort- und/oder Weiterbildung ergänzt werden. Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von 40 ECTS-Punkten.

Eventuelle Abweichungen der Stundenzahl oder des Themenbereiches können durch die Landes Zahnärztekammer anerkannt werden, wenn sie mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind.

1. Allgemeine Grundlagen		
1.1. Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
	Enoral	PA- Befunde, PA- Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie	
	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Weitere Verfahren		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation		
Diagnose/Differentialdiagnose		

1.2 Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetika
		Vasokonstringentien
	Techniken	
Risiken, Risikoprofylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren	
	Monitoring	
Behandlung in Allgemeinanästhesie	Grundlagen der Narkose	
	Evaluation des Patienten, Laborwerte	
	Einleitung der Intubationsnarkose	
	Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge	

1.3 Pharmakologie	
Medikamentenanamnese	
Medikamenteninteraktionen	
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation
	Schwellungsprophylaxe
	Antibakterielle Prophylaxe
	Perioperative Medikation
	Postoperative Schmerz- und Schwellungszustände Postoperative Infektionen
Cave-Medikationen	

1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		

1.5 Praxisstruktur und Hygiene	
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV

	RKI-Empfehlungen
	Betrieblich– organisatorische Anforderungen
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion Sterilisation
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume Wasserführende Systeme
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP- Raumes Vor- und Nachbereitung des Patienten Vor- und Nachbereitung des OP- Personals Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen Schutzimpfungen Hygienische Schutzmaßnahmen Postexpositionsprophylaxe

1.6 Allgemeine Aspekte		
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung	
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und -medien
		Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen	
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen		

1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis	
Ausstattung	
Verwaltung	
Personal	

1.8 Wissenschaftliches Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

2. Operative Therapieverfahren	
2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie	
Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewebeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	

2.2 Dentoalveoläre Chirurgie	
Zahnextraktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
Operative Zahnentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequesterotomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	
2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)	
Geschlossene/offene Kürettage	
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich	
Plastische Parodontalchirurgie	
Lappenplastiken	
Band- oder Narbenkorrekturen	
Weichgewebezysten	
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	
Schleimhaut-/ Bindegewebstransplantate	
Entfernung von Speichelsteinen	
Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	

2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen
--

Klinische/radiologische Beurteilung
Endoskopie/Sonografie
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen
Entfernung von Fremdkörpern
Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle

2.5 Tumorchirurgie	
Probeexzision/Biopsie	
Verlaufsdagnostik/Prophylaxe	
Kriterien für Benignität/Malignität	
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)	
Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen	aus dem Weichgewebe
	aus dem Knochen

2.6 Traumatologie	
Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen
Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Notfallmanagement
	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	
Wundrevisionen	

2.7 Septische Chirurgie	
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen	
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	
Wundrevision	
2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie	
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	
Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate
	offene oder geschlossene Einheilung
Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung	
operative Freilegung von Implantaten	
periimplantäres Weichgewebsmanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogene, xenogene, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue engineering
	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction
Weichgewebe	freier Gewebettransfer
	gestielter Gewebettransfer

	Mikrovaskularisierung
Implantate	
Epithetik	

2.9 Laserchirurgie

Grundlagen der Laserchirurgie inklusive der Sachkunde Laser

Die in den Kapiteln 2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebeschirurgie und 2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.

3. Oralmedizinische Grundlagen

3.1 Pathologie der Hartgewebe

Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe

Karies

Pulpitis, apikale Parodontitis

Marginale Parodontitis

Infektionen im Bereich der Hartgewebe

Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten

Odontogene Tumore und benigne nichtodontogene Tumore

Malignome der Kiefer

Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen

Erkrankungen der Kiefergelenke

3.2 Pathologie der Weichgewebe

Mundschleimhautveränderungen und -erkrankungen

Diagnose und Therapie

Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz

Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie

Infektionen im Bereich der Weichgewebe

Veränderungen/Erkrankungen der Zunge

Benigne und maligne Weichgewebstumore

Erkrankungen der Speicheldrüsen

3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie

Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen

Erkrankungen des Knochens

Autoimmunerkrankungen

Erkrankungen des blutbildenden Systems

Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)

Diabetes mellitus

Schilddrüsenerkrankungen

Dermatologische Erkrankungen

Blutgerinnungsstörungen

3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen

Schwere Allgemeinerkrankungen

Multimorbide Patienten

Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko

Geriatrische Patienten

Kinder

Menschen mit Behinderungen

Patienten vor/nach Radatio

Patienten unter knochenwirksamer Medikation

3.5 Psychosomatische Grundkompetenz

Akuter und chronischer Schmerz

Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsneuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen

Atypischer Gesichtsschmerz

Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung

Fachgebiet Kieferorthopädie

A. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- (1) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- (2) Die Fachgebietsbezeichnung lautet: „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ oder „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“

B. Weiterbildungszeit und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildungszeit im Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens vier Jahre. Sie gliedert sich in ein allgemein-zahnärztliches Jahr und drei Jahre Weiterbildung im Fachgebiet. Das allgemein-zahnärztliche Jahr ist grundsätzlich vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abzuleisten.
- (2) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten und in einer Praxis ohne universitäre Anbindung niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten und an einem im Be- nehmen einer Landeszahnärztekammer entwickelten und von einer Landeszahnärztekammer betreuten universitären Programm teilnehmenden niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.

- (3) Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildungszeit muss unter fachlicher, wissenschaftlich- verantwortlicher Leitung einer universitären Einrichtung erfolgen. Dies beinhaltet sowohl die praktischen Aktivitäten als auch die theoretischen Inhalte. Auf schriftlichen Antrag kann die Landeszahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

C. Besondere Anforderungen an die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung und an die Weiter- bildungsstätte

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung im Fachgebiet Kieferorthopädie kann einem Zahnarzt, der eine Anerkennung gem. § 17 Abs. 1 erhalten hat, dann erteilt werden, wenn er gem.

§ 12 Abs. 1

- als Leiter einer „kieferorthopädischen Abteilung“ an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in der Weiterbildungsstätte oder
- als Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung tätig ist oder
- nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie mindestens fünf Jahre ausschließlich auf dem Gebiet der Kieferorthopädie praktisch tätig gewesen ist.

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

Ermächtigung zur zweijährigen Weiterbildung

1. Strukturelle Voraussetzungen

- a. Behandlungseinheiten
In der Weiterbildungsstätte des Antragsstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die einen ständigen Gebrauch ermöglichen.
- b. Röntgeneinrichtungen
Der Antragssteller muss über eine zur kieferorthopädischen Befundung geeignete Röntgeneinrichtung verfügen.
- c. Weitere technische und apparative Ausstattung
 - alle Instrumente für festsitzende und herausnehmbare Techniken
 - fachgerechte reproduzierbare Analysen für alle Fälle, Möglichkeit für den Weiterzubildenden, Analysen selbst durchzuführen und selbständig Behandlungspläne zu erstellen; Möglichkeit der weiterbildungsgerechten Zusatzdokumentation; Fotografie (auch intraoral); instrumentelle Funktionsanalyse.
- d. Bibliothek
Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur (auch digital möglich) muss auch mindestens eine fachspezifische Zeitschrift (auch digital möglich) zur Verfügung stehen.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

- a. Der Antragsteller hat zehn vollständig dokumentierte, selbständig behandelte, Behandlungsfälle aus den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung vorzulegen (unterschiedliche Dysgnathien, Behandlungsmethoden und –systeme, Schwierigkeitsgrade, routinemäßig durchgeführte interdisziplinäre Therapien wie z. B. chirurgische Kieferorthopädie und LKG-Spalten).
- b. Die Ermächtigung eines niedergelassenen Zahnarztes für eine zweijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten beiden Jahren vor Antragsstellung in der zu ermächtigenden Praxis mindestens 300 Patienten behandelt wurden. Dabei muss das gesamte Spektrum der Kieferorthopädie abgebildet sein.
- c. Fachspezifische Fortbildung
Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren (150 Punkte in den letzten drei Jahren/anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK/DGZMK). Mindestens zwei Drittel der zu erreichenden Punktezahl soll in Form von Präsenzveranstaltungen nachgewiesen werden.
- d. Anwesenheit in der Praxis
Der Antragssteller muss eine Anwesenheit gewährleisten, die eine Vermittlung aller geforderten theoretischen und praktischen Weiterbildungsinhalte ermöglicht.
- e. Fortbildungskurse des Weiterzubildenden
Der Antragssteller hat dem Weiterzubildenden innerhalb der fachspezifischen Weiterbildungszeit die Teilnahme an Fortbildungskursen (Seminaren, klinischen Unterweisungen oder Hospitationen, Curricula) zu ermöglichen.

Ermächtigung zur dreijährigen Weiterbildung

1. Strukturelle Voraussetzungen

- a. Behandlungseinheiten
In der Weiterbildungsstätte des Antragsstellers müssen mindestens vier Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die einen ständigen Gebrauch ermöglichen.
- b. Röntgeneinrichtungen
Der Antragssteller muss über eine zur kieferorthopädischen Befundung geeignete Röntgeneinrichtung verfügen.
- c. Weitere technische und apparative Ausstattung
 - Die Weiterbildungsstätte muss mit einem **zahntechnischen Labor** (Praxislabor), in welchem ein angestellter Zahntechniker beschäftigt ist, ausgestattet sein. In diesem Praxislabor müssen alle wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsmittel und Behandlungsgeräte herstellbar sein, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Vorhanden sein muss insbesondere ein Schweißgerät für die Multibandtechnik sowie die technische Möglichkeit zur kleinen Funktionsanalyse.
 - alle **Instrumente für festsitzende und herausnehmbare Techniken**
 - technische Voraussetzungen für fachgerechte reproduzierbare **Analysen** für alle Fälle, Möglichkeit für den Weiterzubildenden, Analysen selbst durchzuführen und selbständig Behandlungspläne zu schreiben; Möglichkeit der weiterbildungsgerechten **Zusatzdokumentation; Fotografie (auch intraoral); instrumentelle Funktionsanalyse.**
- d. Bibliothek
Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur (auch digital möglich) müssen auch mindestens zwei fachspezifische Zeitschriften (auch digital möglich) zur Verfügung stehen.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

- a. Die Ermächtigung eines niedergelassenen Zahnarztes für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten beiden Jahren vor Antragsstellung mindestens 450 Patienten behandelt wurden. Dabei muss das gesamte Spektrum der Kieferorthopädie abgebildet sein.

Desweiteren müssen in der Praxis des zu ermächtigenden Fachzahnarztes die gesamten theoretischen und praktischen Inhalte der fachspezifischen Weiterbildung vermittelt werden können, die im Abschnitt E aufgeführt sind.

- b. Der Antragsteller hat zwanzig Fälle vollständig dokumentierte, selbständig behandelte, Behandlungsfälle aus den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung vorzulegen (unterschiedliche Dysgnathien, Behandlungsmethoden und –systeme, Schwierigkeitsgrade, routinemäßig durchgeführte interdisziplinäre Therapien wie z. B. chirurgische Kieferorthopädie und LKG-Spalten).
- c. Fachspezifische Fortbildung
 - Der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren (150 Punkte in den letzten drei Jahren/anerkannte fachliche Fortbildung nach den Grundsätzen der BZÄK/DGZMK). Dabei muss jährlich ein Kongress einer anerkannten Fachgesellschaft besucht worden sein. Mindestens zwei Drittel der zu erreichenden Punktezahl soll in Form von Präsenzveranstaltungen nachgewiesen werden.
- d. Anwesenheit in der Praxis
Der Antragsteller muss eine Anwesenheit gewährleisten, die eine Vermittlung aller geforderten theoretischen und praktischen Weiterbildungsinhalte ermöglicht.
- e. Fortbildungskurse des Weiterzubildenden
Der Antragsteller hat dem Weiterzubildenden innerhalb der fachspezifischen Weiterbildungszeit die Teilnahme an Fortbildungskursen ((Seminaren, klinischen

Unterweisungen oder Hospitationen, Curricula) zu ermöglichen.

- f. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Weiterzubildende dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zehn Fälle vorlegen kann, die folgende Behandlungsarten umfassen müssen:
- a) eine rein funktionskieferorthopädische Behandlung
 - b) eine kombinierte herausnehmbar/festsitzende Behandlung und
 - c) eine rein festsitzende Behandlung
 - d) eine kombinierte kieferorthopädische/kieferchirurgische Behandlung
 - e) es müssen Dysgnathieformen vom Typ Angle I, II und III beinhaltet sein.
- g. Der Antragsteller hat die Teilnahme des Weiterzubildenden an einer Weiterbildung einer Universität oder der Fortbildungsanstalt einer Landes Zahnärztekammer sicherzustellen.

D. Besondere Anforderungen an das Weiterbildungszeugnis

Der Antragsteller hat ein qualifiziertes Zeugnis über die Weiterbildungszeit zu erstellen, welches Aufschluss gibt über:

- die Anzahl und Art, der in der Praxis behandelten Krankheitsbilder
- die angewandten kieferorthopädischen Behandlungsmethoden
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung
- die Anzahl der von dem Weiterzubildenden selbstbehandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum

Das Zeugnis ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen und vom Weiterzubildenden dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

E. Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung

Die Weiterbildung Kieferorthopädie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten (1 ECTS-Punkt = 20-30h/credit point). Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und –techniken wie herausnehmbare Geräte (incl. Funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband-/Multibrackettechniken und extraorale Geräte.

5.1. Medizinische Grundlagen	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
Klinische Medizin	HNO
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
	Orthopädie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde u. Patient
	Psychologie des Patienten

	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
	Stress- und Belastungsmanagement

5.2. Diagnostik	
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung Prinzipien des 3D-orientierten Modells Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie Durchzeichnungen per Hand EDV-gestützte Kephalometrie Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen Fotostatik, Weichteilanalysen Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik Video- und 3D-Diagnostik
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung Röntgentechniken, digitales Röntgen CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT) Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie
Bestimmung des skelettalen Alters	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse Manuelle Funktionsdiagnostik Instrumentelle Funktionsdiagnostik Elektronische Registrierung
Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II Angle-Klasse III Offener Biss Tiefbiss Asymmetrien Zahntrauma Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie Lückenschluss vs. -öffnung Kiefergelenkfortsatzfrakturen
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss Funktionelle Anomalien Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.) Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.) Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)

5.3 Ätiologie/Morphogenese	
Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels Okklusion und Funktion
Entwicklung des Schädels und des Gesichtes	Schädel- und Gesichtsentwicklung Entwicklungsstörungen (Patho)physiologie von Zahn- und

	Gebissfehlstellungen/Dysgnathien	
Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/ Schluckens/Kauens	
	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen	
	Kieferorthopädische Frühbehandlung	
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe	
	Kariesrisikobestimmung und Prävention	
Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes nach	
	funktionellen Kriterien	ästhetischen Kriterien

5.4. Therapie/Prognose			
Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen		
	Schienentherapie und –herstellung		
Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie		
	Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte		
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung		
	FEM		
	Tiermodelle		
Risiken einer KFO-Behandlung	Iatrogene Effekte		
	Wurzelresorptionen		
	Parodontale Schädigungen		
Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive		
	Posttherapeutische Stabilität		
	Langzeitstabilität		
	Rezidivprophylaxe		
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.	Diagnostik und Differentialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
	Langzeitstabilität		
Erwachsenenbehandlung	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie	Osteoporose	Medikamentöser Beeinflussung
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumenerweiterung		
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien		
	Distractionsosteogenese		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	Entzündlich		Nicht entzündlich
	Parodontalerkrankungen		
	Parodontaldiagnostik		
	Parodontaltherapie		
	Initialtherapie	Chirurgisch	Nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie		

Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung

5.5. Behandlungsmittel			
Abnehmbare Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich		
Orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente		
	Vestibulär	lingual	
	Orthodontische Bögen		
	Orthodontische Hilfsmittel		
	Systematik der Behandlungsphasen		
	Behandlungstechniken mit Typodontübungen		
	Standard Edge-wise	Straight-Wire-Technik	Segmentbogen-Technik
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten		
	Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien		
	Festsitzende Teilapparaturen		
	Retentionsapparaturen		
Festsitzende bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier		
	Andere Systeme und ihre Prinzipien		
Extraorale Geräte	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)		
	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear		
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnchale		
5.6 Wissenschaftliche Arbeiten			
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken		
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften		
	Regeln für das Bewerten von Publikationen		
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie		
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik		
	Analytische Statistik		
	Epidemiologie		
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens		

5.7 Praxismanagement	
Praxishygiene	Instrumentenreinigung
	Desinfektion
	Sterilisation
	Hygieneplan
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für
	- Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen - Arbeitssicherheit
Abrechnung/Gebührenordnung	Erstellung von HK-Plänen
	KIG

	GKV-Abrechnung
	GOZ/GOÄ
	Übungen zur Abrechnung
Praxisorganisation	Praxisgründung, -übernahme, -organisation
	Praxisteamorganisation
	Arbeitsrecht
	Qualitätsmanagement
Ergonomie	
Berufskunde/Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten
	Berufsrecht
	Kammerrecht
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns

5.8 Arbeit am Patienten		
Behandlung ≥ 50 neue Patienten	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	
	Dysgnathien alveolär/skelettal	Sagittal
		Transversal
		Vertikal
	interdisziplinäre Behandlungen	